

JHA
adD

**4. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und
Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin
Drs.-Nr. 00101/2019**

Hier: 2. Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege M-V e.V.

Der Landesverband wirft eine Reihe von Annahmen und Themen auf, deren Intentionen nicht in Gänze nachvollzogen werden können, zumal die Satzung ihre Geltung für die Schweriner Tagespflegepersonen entfaltet.

Nach hiesiger Einschätzung stehen diese nicht zwangsläufig mit der 4. Änderungssatzung im Zusammenhang, so dass verwaltungsseitig empfohlen wird, diese Themen in der zu erwartenden Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für Kindertagesbetreuung, kurz: AG § 78 Kita/Kindertagespflege, oder noch intensiver in den regelmäßig stattfindenden jour fixen mit Vertretern aus der Schweriner Kindertagespflege und der Verwaltung behandelt werden sollten, in denen der Landesverband über eine Kindertagespflegeperson eingebunden ist.

Gez. Gabriel